



Ordnung der Sportbootanlage Schlüttsiel in der Fassung vom 17.2.2025

1. Liegeplatzvergabe

Die Liegeplatzvergabe erfolgt durch den Vorstand des YCDS. Einen Liegeplatz kann nur nutzen bzw. sich dafür anmelden, wer zugleich auch ordentliches Mitglied im YCDS ist.

Der Vorstand führt eine Liste der Liegeplatznutzer und eine Warteliste der Liegeplatzanwärter. In der Warteliste wird unterschieden zwischen Booten mit Mast oder hohen Aufbauten sowie Booten ohne Mast und mit niedrigen Aufbauten. Der Rang in der Warteliste ergibt sich aus dem Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung, bei der die gewünschte Liegeplatzgröße (Nennbreite und Länge) und Art (mit oder ohne Mast bzw. Aufbauten) anzugeben sind. Nimmt ein Anwärter zum dritten Mal das Angebot eines Liegeplatzes nicht an, so wird er durch den Vorstand aus der Warteliste gestrichen. Die Möglichkeit einer erneuten Anwartschaft bleibt ihm unbenommen.

Die Belegung der Liegeboxen ist, nach dem Ermessen des Vorstandes, so vorzunehmen, dass die Boxen möglichst abwechselnd durch Boote mit Mast bzw. hohen Aufbauten und solchen ohne Mast und mit niedrigen Aufbauten belegt werden. Die Nennbreite ist die Nenndurchfahrtsbreite zwischen den Heckfählen, sie ist das verbindliche Höchstmaß für die Bootsbreite. Der Liegeplatz ist mit einem Boot zu belegen, das der Boxgröße entspricht.

Nimmt ein Anwärter die Zuteilung an, so ist unverzüglich ein Nutzungsvertrag mit dem YCDS zu schließen.

2. Nutzungsvertrag

Der Vorstand hat auf der Grundlage dieser Ordnung mit jedem Liegeplatznutzer einen Vertrag über die Nutzung eines Liegeplatzes abzuschließen.

Im Vertrag sind die Art des Bootes (mit oder ohne Aufbauten/Mast) sowie Länge (über alles) und Breite des Sportbootes anzugeben. Aufgrund dieser Daten weist der Verein dem Liegeplatznutzer einen geeigneten Platz zu.

Sofern Liegeplatznutzer mit einem anderen Boot die Steganlage nutzen möchten, bedarf es dazu des Abschlusses eines neuen Vertrages. Sollte ein geeigneter Platz dauerhaft zur Verfügung stehen, kann ein neuer Vertragsabschluss erfolgen.

Sollte ein geeigneter Platz lediglich vorübergehend zur Verfügung stehen, z. B. weil ein anderer Vertragsinhaber seinen Platz vorübergehend nicht nutzt, kann eine vorübergehende Nutzung eines für das neue Sportboot geeigneten Platzes gestattet werden. Es erfolgt dann kein neuer Vertragsabschluss und die Nutzungsmöglichkeiten des Vertragsinhabers bleiben auf die Daten des bestehenden Vertrages beschränkt.

Liegeplatznutzer mit einem Vertrag für ein Segelboot bzw. einem Boot mit Aufbauten sind berechtigt ihren Platz auch mit einem in Länge und Breite passenden Motorboot ohne Aufbauten zu nutzen. Der Verein kann in diesen Fällen die Umstellung des Vertrages verlangen. Solange der Vertrag nicht umgestellt ist, ist die erneute Nutzung mit einem Boot, das den Vertragsdaten entspricht, möglich.

Sollte für eine gewünschte Veränderung (z.B. größeres Sportboot oder Segelboot statt Motorboot) aktuell kein geeigneter Platz zur Verfügung stehen, hat sich der Interessent auf die Warteliste setzen zu lassen. Auf der Warteliste dokumentierte Veränderungswünsche von Vertragsinhabern sind umzusetzen vor gleichartigen Neuanträgen.

Der Liegeplatz wird grundsätzlich für ein ganzes Kalenderjahr vergeben. Der Nutzungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn der Liegeplatznutzer ihn nicht mindestens 3 Monate vor Kalenderjahresende schriftlich kündigt.

Der Vorstand ist berechtigt, seinerseits den Nutzungsvertrag zum Ende des Kalenderjahres zu beenden, wenn der Liegeplatznutzer seine ordentliche Mitgliedschaft im YCDS aufgibt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Liegeplatznutzer trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit seinen Verpflichtungen mehr als einen Monat in Verzug gerät oder seine Mitgliedschaft im YCDS gemäß § 8 der Satzung verliert.

Sofern Vertragsinhaber zusammenhängend 2 Jahre die Sportbootanlage nicht genutzt haben und bis zur drauffolgenden Generalversammlung keine Erklärung abgeben, dass sie im 3. Jahr die Anlage nutzen werden, **kann** der Vorstand feststellen, dass das Vertragsverhältnis beendet ist und über den dann freien Liegeplatz dauerhaft anders verfügen. Für diese Regelung gilt das Nutzungsverhalten ab der Saison 2022.

Werden Bestimmungen dieser Ordnung so abgeändert, dass sie auch für bereits bestehende Verträge gelten sollen, so steht den Liegeplatznutzern innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung ein fristloses Kündigungsrecht zu.

3. Gemeinschaftliche Nutzung von Liegeplätzen

„Liegeplatznutzer“, als Antragssteller und auf der Warteliste sowie nachfolgend als Vertragspartner, können auch Gemeinschaften natürlicher Personen sein.

Bei Auflösung der Gemeinschaft kann die Nutzung, sofern alle Mitglieder der Gemeinschaft, jeweils bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ihre Zustimmung erklären, einem Mitglied der ursprünglichen Gemeinschaft übertragen werden.

Die Überführung einer bisherigen Nutzung durch eine Einzelperson in eine gemeinschaftliche Nutzung mehrerer Personen ist zulässig solange der ursprüngliche Vertragspartner nach den Feststellungen des Vorstandes tatsächlich an der gemeinschaftlichen Nutzung teilnimmt. Der ursprüngliche Nutzer bleibt Vertragspartner. Nach 5 Jahren tatsächlicher gemeinschaftlicher Nutzung kann bei Auflösung der Gemeinschaft eine Einzelnutzung durch ein anderes Mitglied der Gemeinschaft durch den Vorstand genehmigt werden.

Bei gemeinschaftliche Nutzung gelten Verpflichtungen aus der Hafensordnung und dem Liegeplatzvertrag (z.B. Mitgliedschaft im YCDS und Arbeitsdienst) jeweils für alle Mitglieder der Gemeinschaft.

4. Pflichten der Vertragspartner

Der YCDS stellt dem Liegeplatznutzer gemäß dieser Ordnung einen Liegeplatz während der Wassersportsaison zur Verfügung.

Im Gegenzug hat jeder Liegeplatznutzer diese Ordnung sowie die Hafensbenutzungsordnung und ggf. bestehende zusätzliche Rechtsvorschriften des Kommunalunternehmens „Hafen-

betrieb Schlüttsiel/Halligen“ in jeweils neuester Fassung anzuerkennen sowie alle Entgeltzahlungen und Arbeiten zu leisten, die sich aus der Nutzung des Liegeplatzes ergeben. Hierzu gehören:

- a) Die jährlichen Zahlungen eines Entgeltes für die Nutzung des Liegeplatzes gemäß der Gebührenordnung.
- b) Die Leistung von Arbeitsdiensten für die Sportbootanlage gemäß den Festlegungen des Vorstandes und konkreten Anweisungen des Hafenmeisters. Wenn und solange Gemeinschaftsarbeiten anstehen und sofern es nicht im Vorwege eine namentliche Festlegung gegeben hat wer teilnimmt, sind Nichtteilnahmen oder zeitlich verkürzte Teilnahmen jeweils mit dem Hafenmeister abzustimmen.

Den Liegeplatznutzern ist es gestattet, eine Aufstieghilfe auf dem Steg zu befestigen. Hinsichtlich der technischen Gestaltung dieser Aufstieghilfe ist Einvernehmen mit dem Hafenmeister zwingende Voraussetzung.

Die Liegeplatznutzer sind verpflichtet an ihren Heckpfählen eigene Befestigungsringe auszubringen. Der YCDS ist berechtigt nur bestimmte Bauarten für diese Befestigungsringe zuzulassen.

Alle Festmacherleinen sind mit Ruckfedern auszustatten.

An den Heckpfählen dürfen Festmacherleinen ausschließlich an den Befestigungsringen festgemacht werden.

An den Heckpfählen, die von 2 Booten genutzt werden, ist der seeseitige Ring jeweils oben und der landseitige Ring unten zu plazieren.

Sofern Liegeplatznutzer Leiteinen nicht an den Befestigungsringen sondern direkt an den Heckpfählen befestigen, muss die Befestigung am Heckpfahl so erfolgen, dass sie das Aufschwimmen der Befestigungsringe bis zu einer bei Hochwasser nötigen Höhe, auch für das Nachbarboot, nicht behindern. Fest an die Heckpfähle geknotete Leiteinen sind jeweils mit Ruckdämpfern auszustatten. Die Anbringung erfolgt auf eigenes Risiko

An jedem an der Sportbootanlage festgemachten Boot sind beidseitig geeignete Fender auszubringen.

Der Hafenmeister ist berechtigt den Liegeplatznutzern ergänzende Anweisungen zu erteilen zum ordnungsgemäßen Festmachen der Boote. Die Nichtbefolgung von Anweisungen stellt + 3eine Pflichtverletzung des Vertragspartners dar und rechtfertigt eine fristlose Kündigung des Liegeplatzvertrages durch den Verein.

5. Nutzung des Liegeplatzes

Eine eigene Vermietung oder Überlassung an Dritte ist dem Liegeplatznutzer nicht gestattet, vielmehr ist der Vorstand berechtigt, diesen Platz einem Gastlieger, vornehmlich aus der Warteliste, für diese Saison zur Verfügung zu stellen.

Bei Abwesenheit eines Bootes von mehr als 10 Tagen ist dies in geeigneter Form anzugeben, so dass dieser Platz während der angegebenen Zeit durch Gäste genutzt werden kann.

Für Zeiten der Nichtnutzung erfolgen keine finanziellen Erstattungen oder Ermäßigungen.

6. Haftung

Der YCDS ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein. Der Landessportverband hat für seine Mitglieder eine Sportversicherung abgeschlossen. Die Sportversicherung bietet dem YCDS u. a. Haftpflichtversicherungsschutz für bestimmte Schadensfälle. In welchem Umfang und für welche Schadensfälle Haftpflichtversicherungsschutz besteht, ergibt sich aus den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen und/oder Merkblättern der Versicherungsgesellschaft.

Der YCDS schließt alle weiteren, über den bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz hinausgehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus dem Betrieb der Sportbootanlage aus. Er bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, die Sportbootanlage in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

Der Liegeplatznutzer haftet für alle Schäden, die er oder sein Beauftragter mittelbar oder unmittelbar der Sportbootanlage zufügt. Zu diesem Zweck hat der Liegeplatznutzer nachweislich eine Sportboothaftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Hafen- und Takelmeister

Die Zuständigkeiten des Hafenmeisters und des Takelmeisters sind in den Satzungen des YCDS geregelt.

8. Übergangsregelung

Für Nutzungsverträge, die vor dem 1.7.2009 abgeschlossen und nicht auf Darlehensbasis umgestellt wurden, gelten weiterhin die vertraglich geschlossenen Regelungen zur Sicherheitsleistung und deren zinsloser Rückerstattung bei Aufgabe des Liegeplatzes.

Die vorstehende Fassung der Ordnung, mit Änderungen bzw. Ergänzungen, wurde vom Vorstand auf seiner Sitzung am 17.2.2025 beschlossen.